



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juli 2019

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	642
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	648
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Rinderhaltung in 03238 Massen-Niederlausitz OT Betten . . .	650
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung während der Sanierungsmaßnahmen der Produktpipeline Schwedt - Seefeld für die Baugruben nördlich und südlich des Finowkanals in Niederfinow	651
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von zwei Bergegruben zur Kampfmittelbeseitigung auf dem Grundstück Treidelweg in Oranienburg	651
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“ vom 1. Juli 2019.	652
Genehmigung für die wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	653
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen	654
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	654
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	655
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	656

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
AZ: 03-33-347-21
Vom 13. Juni 2019

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), die von der Verbandsversammlung am 16. Mai 2019 beschlossen wurde, angezeigt.

II.

Die Änderungsatzung hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

I.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 29. September 2011 (ABl. Brandenburg 2011, Nr. 48, 2013) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 die folgende Vierte Änderungsatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1) Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree bilden für das Gebiet der Landkreise Teltow-Fläming und Oder-Spree und für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Mittenwalde und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen „Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)“ einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „*ZWECKVERBAND ABFALL-BEHANDLUNG NUTHE-SPREE*“ entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften finden in dem von § 12 GKGBbg vorgegebenen Rahmen entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dieser Anlage zu behandeln und der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Der Zweckverband betreibt die Abfallbehandlungsanlage und ggf. seine weiteren Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Abfälle geht nur insoweit auf den Zweckverband über als diese in der Anlage behandelt werden können. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die nicht in der Anlage behandelt werden können, bleibt vollständig Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2) Der Zweckverband kann weitere Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung der in der Restabfallbehandlungsanlage

behandelten Abfälle dienen, errichten, übernehmen und betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Der Zweckverband ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, berechtigt, Abfälle auch aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anzunehmen.

(4) Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(5) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3 Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Er ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage und ggf. seiner weiteren Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung - die Gebühren bzw. Entgelte für die Inanspruchnahme der Abfallbehandlungsanlage und der weiteren Anlagen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsausschuss (§ 11),
3. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) (§ 13).

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Der SBAZV und der Landkreis Oder-Spree haben jeweils 8 Stimmen und entsenden jeweils 8 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin und die Verbandsleitung des SBAZV sind jeweils Vertretungspersonen kraft Amtes. Die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung des SBAZV jeweils für die Dauer der

Wahlperiode des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung des SBAZV durch den Kreistag bzw. die Verbandsversammlung des SBAZV aus seiner bzw. ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die sonstigen Vertretungspersonen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Zeit, für die sie in die Verbandsversammlung des SBAZV entsandt sind, bis zum Amtsantritt der jeweils neu bestellten Vertretungspersonen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung der Vertretungspersonen wegfallen.

(3) Der Landrat bzw. die Landrätin und die Verbandsleitung des SBAZV als Vertretungspersonen kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder ihre allgemeine Stellvertreterin im Amt vertreten, sofern nicht ein anderer Bediensteter oder eine andere Bedienstete benannt oder betraut wird. Für alle anderen Vertretungspersonen können Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für die Entsendung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt Abs. 2 Satz 2 - 4 entsprechend.

(4) Scheidet eine Vertretungsperson oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Entsendung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin ebenfalls Abs. 2 Satz 2 - 4 Anwendung. Für ausgeschiedene sonstige Vertretungspersonen sind unverzüglich Nachfolger zu entsenden.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(7) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:

- a) Die Wahl und die Abwahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- b) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,

- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) Aufhebung und Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Übernahme einzelner Aufgaben in die Zuständigkeit des Zweckverbandes oder über die Durchführung solcher Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

(3) In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner die weiteren, nach §§ 12, 18 Satz 2 GKGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ausschließlich der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c) der Erlass und die Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, sonstiger Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
- d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
- f) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD auf Vorschlag der Verbandsleitung,
- g) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausschüttungen für die Vertretungspersonen und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- h) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- j) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu den dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
- k) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- l) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Unternehmen,
- m) die Aufnahme von Krediten,
- n) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250 000 EURO (netto).

Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Abs. 2 und Abs. 3 ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind, zur selbständigen Erledigung an den Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Vertretungspersonen beruft

der oder die Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Einladung an die Vertretungspersonen hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Verkündungsblättern gemäß § 26 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von 3 Kalendertagen erfolgen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung auf. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf anzuwenden.

(4) Die Verbandsleitung, die Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigter Vorsitzenden sowie 6 weiteren von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sollen 3 dem Landkreis Oder-Spree und 3 dem SBAZV angehören. Von den vom SBAZV zu stellenden Mitgliedern hat einer der Verwaltung des SBAZV und jeweils einer dessen Verbandsmitgliedern, dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming, anzugehören. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Verbandsleitung vertritt diese auch in ihrer Funktion als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

Für die weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss werden aus der Mitte der Verbandsversammlung Stellvertreter und Stellvertreterinnen gemäß Satz 2 bis 3 gewählt.

(2) Die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein. Die Verbandsleitung setzt die Tagesordnung fest. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertretungsperson je Verbandsmitglied, insgesamt aber mindestens 4 Vertretungspersonen anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(3) Dem Verbandsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert von mehr als 100 000 Euro (netto) bis zu 250 000 (netto) Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von einem Wert von mehr als 20 000 Euro bis zu 250 000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5 000 Euro (netto) übersteigen,
- d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Erhebung von Klagen, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs) mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 10 000 Euro bis zu 50 000 Euro.

§ 13

Verbandsleitung

(1) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsleitung sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin und dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter oder deren Vertreterin zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben und diesbezüglichen Erklärungen, u. a. für die Vergabe von Lieferung und Leistungen (UVgO, VOB) mit einem Wert von weniger als 100 000 Euro (netto) die Unterzeichnung durch die Verbandsleitung oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

§ 14

Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie - nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung - die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes; vor Einstellungen und Entlassungen von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD hat die Verbandsleitung die Entscheidung der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Satzung zu ihrem Vorschlag einzuholen,
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie andere vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100 000 Euro (netto),
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5 000 Euro (netto) nicht übersteigen,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Erhebung von Klagen, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen) mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von bis zu 10 000 Euro,
- h) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 20 000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
- i) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
- j) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsleitung entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 58 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Verbandsleitung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(5) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Bestimmungen des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung. Stellt die Verbandsleitung nach einer erneuten Beschlussfassung wiederum einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung fest, hat sie diesen nach Maßgabe des Satzes 1 zu beanstanden und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen. § 55 BbgKVerf ist zu beachten.

§ 15

Rechtsstellung der Vertretungspersonen, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsleitung

(1) Die Vertretungspersonen, die Verbandsleitung und die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie ihre Stellvertreter oder

Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Berechnung muss nach den geltenden Vorschriften erfolgen.

(2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

§ 16

Beschäftigte

(1) Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.

(2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 GKGBbg über die anteilige Übernahme des Personals oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 17

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

§ 19

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für die Abfallbehandlung und weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle Gebühren und Entgelte.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat für die Kosten des Betriebes der Behandlungsanlage des ZAB auf der Grundlage der für sein Gebiet prognostizierten Abfallmengen wie folgt einzustehen:

- der SBAZV für 83 000 Mg/Jahr und
- der Landkreis Oder-Spree für 52 000 Mg/Jahr.

Wird die vorgenannte jährliche Anlieferungsmenge von einem Verbandsmitglied um mehr als 5 % unterschritten, ohne dass ein Ausgleich durch Anlieferung von Abfällen aus anderen Gebieten erfolgt, ist das Verbandsmitglied verpflichtet, ein Entgelt in Höhe der Mindermenge multipliziert mit der nach der Gebührensatzung oder Entgeltordnung geltenden Gebühr oder dem Entgelt, max. aber bis zur Höhe des bestehenden Fehlbeitrages, zu entrichten. Hiervon sind ersparte Aufwendungen z. B. für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle abzusetzen.

Liefert ein Verbandsmitglied mehr als die vereinbarte jährliche Anlieferungsmenge an und können die Abfälle aufgrund fehlender Kapazitäten nicht in der Anlage behandelt werden, so wird der Zweckverband eine Anlage ermitteln, die über die notwendigen Kapazitäten verfügt, und die Abfälle dort entsorgen. Die Kosten werden gesondert ermittelt und dem Verbandsmitglied, aus dessen Gebiet die Abfälle stammen, in Rechnung gestellt.

(3) Soweit die Gebühren, Entgelte und sonstigen Einnahmen, die nach Abs. 1 und 2 erhoben werden, zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage, die zu je 50 % vom SBAZV und vom Landkreis Oder-Spree getragen wird.

(4) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 22

Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder/Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen

Der Zweckverband kann aufgrund gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

§ 24

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Verband setzt den Antrag eines Verbandsmitgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus und hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge, wenn nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung und Verteilung des Verbandsvermögens. Sämtliche Geschäfte des Zweckverbandes sind abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwicklerin ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Die Abwicklerin beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Sie fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Die Abwicklerin kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.

(2) Die Abwicklerin befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Abs. 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden für das Gebiet des SBAZV in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, im Landkreis Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

(2) Änderungen dieser Verbandssatzung werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

II.

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16.05.2019

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Wahl zum 9. Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. Juni 2019

Gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, gibt der Landeswahlleiter bekannt, dass der Landeswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2019 das endgültige Ergebnis der Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Mai 2019 für das Land Brandenburg wie nachstehend festgestellt hat:

I. Wahlberechtigte	2 048 606
II. Wähler	1 218 096
III. die Zahl der ungültigen Stimmen	20 648
IV. die Zahl der gültigen Stimmen	1 197 448
davon entfallen folgende Stimmzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen:	
1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	206 259
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	215 523
3. DIE LINKE (DIE LINKE)	147 670

4. Alternative für Deutschland (AfD)	238 417
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	147 224
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	8 739
7. Freie Demokratische Partei (FDP)	52 762
8. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	22 675
9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	22 753
10. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	6 886
11. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	25 908
12. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	29 213
13. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	3 364
14. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	2 380
15. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	5 017
16. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	1 064
17. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	355
18. Bayernpartei (BP)	1 488
19. Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)	6 312
20. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	4 195
21. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	1 312
22. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	531
23. Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	2 296
24. Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)	1 165
25. Demokratie in Europa - DiEM25	4 213
26. DER DRITTE WEG (III. Weg)	939
27. Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)	4 605
28. DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)	1 367
29. Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	990
30. Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	1 831
31. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	3 449
32. Graue Panther (Graue Panther)	3 914
33. LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer	1 408
34. Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	1 713

35. Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)	484
36. Ökologische Linke (ÖkoLinX)	1 232
37. Partei der Humanisten (Die Humanisten) - Gemeinsame Liste für alle Länder	1 743
38. PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)	4 514
39. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	5 684
40. Volt Deutschland (Volt) - Gemeinsame Liste für alle Länder	5 854

Die endgültige Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Namen der danach gewählten Bewerber werden vom Bundeswahlausschuss festgestellt und vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Rinderhaltung
in 03238 Massen-Niederlausitz OT Betten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Die Firma Massener Höfe Milch, Vieh und Weide GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Rinderhaltungsanlage am Standort in 03238 Massen-Niederlausitz OT Betten durch Errichtung eines zusätzlichen Güllebehälters und eines Fassbefüllplatzes mit abflussloser Sammelgrube. Zudem ist die Beaufschlagung der bestehenden Güllebehälter mit Strohhäckseln vorgesehen. Die Kapazität von 984 Tierplätzen, davon 771 Rinder und 113 Kälber, wird nicht geändert. Der Standort liegt in der Gemarkung Betten, Flur 2, Flurstück 200.

Bei der Rinderhaltungsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V mit Nebenanlage nach der Nummer 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 UVP-G ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchzuführen und unter Berücksichtigung der Schutzkriterien in Anlage 3 des UVP-G zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP-G bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass diese Voraussetzung zutrifft, so besteht eine UVP-Pflicht. Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entsprechend den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVP-G nicht vorliegen. Das Vorhaben greift nicht in naturschutz-, wasser- oder denkmalschutzrechtliche Ausweisungen ein. Waldbestand wird nicht in Anspruch genommen. Die wesentliche Änderung findet an einem bereits in Betrieb befindlichen Standort mit dementsprechender Überprägung statt. Auch die Umgebung des Vorhabens ist durch landwirtschafts- und industriebezogene Nutzung - Ackerbau, Windkraftanlagen, Gewerbe- und Industriegebiet - im Sinne einer deutlichen Vorbelastung gekennzeichnet. Aufgrund der überdachten Ausführung des neuen Güllebehälters sowie der zusätzlichen Stabilisierung der Schwimmschicht an den Bestandsbehältern mittels Aufbringung von Strohhäckseln (Vermeidungsmaßnahmen) werden keine Auswirkungen erwartet, die zu unzulässigen Stickstoff- oder Geruchsimmissionen führen. Zum vorschriftsgemäßen Ausgleich der Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist als Kompensationsmaßnahme eine Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland vorgesehen.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
während der Sanierungsmaßnahmen
der Produktpipeline Schwedt - Seefeld
für die Baugruben nördlich und südlich
des Finowkanals in Niederfinow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Die Firma PCK Raffinerie GmbH in 16284 Schwedt/Oder beantragt die Grundwasserabsenkung während der Sanierungsmaßnahmen der Produktpipeline Schwedt - Seefeld, im Landkreis Barnim, Gemarkung Sommerfelde, Flur 1, Flurstücke 54/2 und 57/5 sowie Gemarkung Niederfinow, Flur 1, Flurstück 282.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Baumaßnahme ist nur mit geringen und kurzzeitigen lokal begrenzten Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen.

Anhand der vorgesehenen Bauweise mittels Düker wird die Flächenbetroffenheit auf ein Minimum reduziert. Im Bereich der offenen Verlegung (282 m) erfolgt der Austausch der Pipe-

line in gleicher Lage, dadurch werden keine zusätzlichen Flächen von der Baumaßnahme in Anspruch genommen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für die Errichtung von zwei Bergegruben
zur Kampfmittelbeseitigung auf dem Grundstück
Triedelweg in Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Die Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg beantragt die Grundwasserabsenkung für die Errichtung von zwei Bergegruben zur Kampfmittelbeseitigung in der Gartenanlage im Triedelweg, Flur 21, Flurstück 2229/219 in Oranienburg.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Maßnahme ist nur mit geringen und kurzzeitigen lokal begrenzten Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen.

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und lokal begrenzt, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“ vom 1. Juli 2019

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 1. Juli 2019 (Reg.-Nr.: OWB/042/16/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“ einschließlich der Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt und die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt,
Referat W 21 (Hochwasserschutz,
Investiver Wasserbau)
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
- im Folgenden Vorhabenträger (VT)
genannt -

vom 6. Juli 2018,
vervollständigt am 19. September 2018

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig erhobene Einwendung und die rechtzeitig abgegebene Stellungnahme von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32,

14469 Potsdam beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 19. Juli 2019 bis 1. August 2019** bei der Stadtverwaltung Wittenberge im Bürgerbüro (Rathaus), Zimmernummer 1, August-Bebel-Straße 10 in 19322 Wittenberge zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, demjenigen, über dessen Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb
- www.uvp-verbund.de

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPg).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 01987 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Rückstandsverbrennungsanlage durch die Erneuerung der technologisch veralteten nassen Rauchgasreinigung mittels eines Technologiewechsels zu quasi-trockener, kalkbasierter Rauchgasreinigung wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Kapazität der Rückstandsverbrennungsanlage von 30 t/h maximaler Dampfleistung bleibt unverändert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 18. Juli 2019 bis einschließlich 31. Juli 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2019

Der mit der Bekanntmachung vom 17. April 2019 (ABl. S. 390) angezeigte **Erörterungstermin** für die vier beantragten Windkraftanlagen der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, am 4. September 2019 im Geschäftshaus, Seestraße 7 in 01983 Großräschen wird verlegt. **Die Erörterung findet nun am 28. August 2019 um 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Amtes Altdöbern, Markt 24 in 03229 Altdöbern** statt.

An diesem Erörterungstermin werden auch die Einwendungen zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 03103 Neu-Seeland OT Leeskow, Bekanntmachung vom 24. April 2019 (ABl. S. 412), der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG erörtert.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 11. Juni 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Henzendorf, Flur 2, Flurstück 160 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,35 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung). Die Fläche grenzt an eine bereits durchgeführte Erstaufforstung an und überschreitet unter Berücksichtigung der Gesamtfläche nunmehr den Schwellenwert von 2 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP-G ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23. April 2019, Az.: LFB 24.06-7020-6/02/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige

Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. September 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 4322** zu je 1/2 eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 83, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebnecht-Straße 6, Größe: 531 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in Form eines teilweise unterkellerten Reihemittelhauses mit Garage

Postanschrift: Karl-Liebnecht-Str. 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: insgesamt 166.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 3 K 54/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Martin Gebhardt**, Dienstaussweisnummer **213 564**, ausgestellt am 23. August 2017, Gültigkeitsvermerk bis zum 22. August 2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.